
Aus Gemeinde und Verwaltung

April 2021

Coronavirus: Lockerungen der Massnahmen

Sport

Im Breitensport sind Aktivitäten mit Publikum – unabhängig von der Altersklasse – weiterhin verboten. Bei Aktivitäten im Freien muss sichergestellt werden, dass sich kein Publikum bildet. Innenräume müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger: Sportaktivitäten von Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag sind im Innen- und Aussenbereich von Einrichtungen ohne Einschränkung der Personenanzahl und betreffend Sportart zulässig. Auch Wettkämpfe dürfen stattfinden, jedoch ohne Publikum. Personen bis zu ihrem 20. Geburtstag müssen beim Sport keine Maske tragen.

Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Im freien Gelände und in Aussenbereichen von Sporteinrichtungen sind sportliche Aktivitäten (inkl. kommerzielle Trainings) von Über-20-Jährigen ohne Körperkontakt für Einzelpersonen und Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Leiter) zulässig, wenn alle eine Maske tragen oder den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Sportaktivitäten, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen sind zulässig. In Innenräumen muss eine Maske getragen UND der Abstand eingehalten werden (siehe unten).

Quadratmetervorgaben im Breitensport für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

Mit Maske: Bei 5 oder mehr Personen gilt Folgendes: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Bei weniger als 5 Personen gilt Folgendes: In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. Zusätzlich muss jederzeit der Mindestabstand eingehalten werden.

Ohne Maske: Es muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen, oder es müssen zwischen den einzelnen Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person.

Leiter*in Breitensport: Für Leiter*innen mit Jahrgang 2000 und älter gilt eine Maskenpflicht. Für Leiter*innen mit Jahrgang 2001 und jünger gilt die Maskenpflicht, sofern sie nur als Trainer*innen agieren.

Kultur

Im nichtprofessionellen Bereich sind Aktivitäten mit Publikum – unabhängig von der Altersklasse – weiterhin verboten. Bei Aktivitäten im Freien muss sichergestellt werden, dass sich kein Publikum bildet. Innenräume müssen über eine wirksame Lüftung verfügen.

Nichtprofessionelle Kultur für Personen mit Jahrgang 2000 und jünger: Zulässig sind Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 20. Geburtstag (bis und mit Jahrgang 2001). Band- und Orchesterproben für unter 20-Jährige sind somit ohne spezifische Restriktionen möglich.

Nichtprofessionelle Kultur für Personen mit Jahrgang 2000 und älter: Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren sind in Innenräumen zulässig, wenn eine Gesichtsmaske getragen UND der erforderliche Abstand eingehalten wird. Auch zulässig sind Aktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen ab 20 Jahren im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen ODER der erforderliche Abstand eingehalten wird.

Für jede Person muss eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen, oder es müssen zwischen den Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Quadratmetervorgaben im nichtprofessioneller Bereich für Personen mit Jahrgang 2000 und älter:

Mit Maske: Bei 5 oder mehr Personen gilt Folgendes: Auf Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mindestens 10 Quadratmeter Fläche zur Verfügung stehen. Bei weniger als 5 Personen gilt Folgendes: In Einrichtungen und Betrieben mit einer Fläche bis zu 30 Quadratmetern gilt eine Mindestfläche von 6 Quadratmetern für jede Person. Zusätzlich muss jederzeit der Mindestabstand eingehalten werden.

Ohne Maske: Für jede Person muss eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen, oder es müssen zwischen den Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Aktivität, die weder mit Singen oder Blasmusik noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 15 Quadratmetern pro Person.

Schiesssport

Trainings im Freien sind für Personen mit Jahrgang 2000 und älter mit maximal 15 Personen erlaubt, wenn alle mindestens 1,5 Meter Abstand halten oder eine Maske tragen.

Detailliertere Informationen finden Sie auf der Homepage des Kantons Luzern (https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Informationen_Coronavirus)

Baubewilligungen

Die Gemeindeverwaltung Rickenbach, Bau + Infrastruktur, hat folgende Baubewilligungen erteilt:

Fischer-Hüsler Albert und Elisabeth, Sonnenrain 1, 6221 Rickenbach, für die Erstellung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe;

Habermacher Kretz Ursula, Wolfsgrueb 1a, 6221 Rickenbach, für die Balkonverglasung der Wohnung im 1. OG links und der Wohnung im 3. OG rechts, Joderstrasse 1, 6221 Rickenbach;

Michel-Minder Evelyne und Stefan, Löwenmatte 9, 6221 Rickenbach, für die Erstellung eines Gartenschwimmbeckens.

6221 Rickenbach LU, 27. April 2021

***DIE RICKENBACHER* Gemeindkanzlei**

Der Gemeindeschreiber:

sig. Stefan Huber